Julia Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017. 387 Seiten, € 65,00

Die Forschung zu den KZ-Häftlingsgruppen der „Asozialen“ und der „Berufsverbrecher“ gestaltet sich als besonders schwer: Über diese häufig als vergessene Opfergruppen titulierten Personenkreise fehlen zentrale Aktenbestände genauso wie Entschädigungsakten. Wegen der nach 1945 fortbestehenden Stigmatisierung der Überlebenden sind zudem kaum Erinnerungsberichte überliefert. Auch wenn sie einen bedeutenden Teil der Häftlingsgesellschaft – gerade kurz vor dem Krieg – ausmachten, ist ihre Einweisung in Konzentrationslager bislang nicht systematisch untersucht worden.

Julia Hörath nimmt sich diesem Desiderat in ihrer Dissertation an, um zugleich einer grundsätzlichen Frage nach der Entwicklung der Konzentrationslager nachzugehen. Mit einer von Gestapo und SS erdachten „rassischen Generalprävention“ wollten diese den gesamten „Volkskörper“ rassisch homogenisieren und nicht nur die politische Opposition unterdrücken. Stellte die „rassische Generalprävention“ eine neue Stufe im KZ-System dar, oder war die Verfolgung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ bereits in den frühen KZ angelegt? Ihre Arbeit verortet sich somit in der Kontroverse zwischen einem „Stufenmodell“ (Michael Wildt) und einer Kontinuitätsthese der Entwicklung der Konzentrationslager: Laut Ulrich Herbert begann die sozialrassistische Verfolgung erst auf einer späteren Stufe, weil sich die Funktionen der KZ in mehreren Schritten vor und während des Krieges geändert haben, während zum Beispiel Günter Morsch eher auf die Kontinuitäten zwischen den frühen und den späteren KZ verweist.

Ihren Schwerpunkt legt Hörath auf die KZ der Vorkriegszeit, welche sie in ein Dreiphasenmodell einbettet, dem die Gliederung ihrer Arbeit

folgt: Auf eine konzeptionelle Experimentierphase von 1880 bis 1933 folge eine praktische Experimentierphase, bevor die KZ-Einweisungen ab 1938 zentralisiert, systematisiert und quantitativ ausgeweitet worden seien. Ihre Schwerpunktsetzung begründet Hörath so: Sie „entspricht dem […] Anliegen, ein wichtiges Desiderat der KZ-Forschung zu bearbeiten, indem deren Annahme kritisch hinterfragt wird, in der ersten Hälfte der 1930er-Jahre hätten die KZ bei der Kontrolle und Repression von Devianz und Delinquenz keine nennenswerte Rolle gespielt" (S. 16).

Die erhebliche Bedeutung, die der Kampf gegen Devianz für die NS-Herrschaft hatte, belegte beispielsweise bereits Wolfgang Ayaß in seiner Pionierstudie zur „Asozialen"-Verfolgung. Nach Ayaß sollten Sozialrassismus und Kriminalprävention die „Volksgemeinschaft" formieren. Der eugenische Rassismus gehört demnach ebenso wie der ethnische Rassismus zum Kernelement des Nationalsozialismus. Die ideologischen Vorarbeiten begannen schon lange vor 1933, nämlich in der laut Hörath bereits 1880 einsetzenden konzeptionellen Experimentierphase. Diese habe viele Anknüpfungspunkte für den Nationalsozialismus geboten: In ihr wurde ein Zusammenhang zwischen „Asozialität" und Verbrechen hergestellt, und letzteres auf einen angeblichen Arbeitsunwillen zurückgeführt. Maßgebliche kriminologische Reformdebatten des ausgehenden Kaiserreichs und der Weimarer Republik drehten sich um eine Biologisierung des Sozialen und forderten, die „Täterpersönlichkeit" zum maßgeblichen Kriterium für Strafen zu machen. Neue bürokratische Verfahren ermöglichten erst eine systematische Kontrolle von Devianz und Delinquenz.

Die folgenden Kapitel widmen sich der Phase des praktischen Experimentierens. Zunächst strukturiert Hörath die Entwicklung der Konzentrationslager entlang des klassischen „Stufenmodells", das von fünf Phasen ausgeht: die frühen KZ, die Reorganisation unter der Inspektion der Konzentrationslager (IKL), die zweckgebundenen Lager, die erste Kriegshälfte mit neuen internationalen Häftlingen und einem Ausbau der Zwangsarbeitsstätten sowie schließlich die zweite Kriegshälfte mit

dem Mord an den europäischen Jüdinnen und Juden in den Lagern. Die Autorin verweist dabei aber ebenso auf die alternativen Kontinuitätsansätze. Schwerpunktmäßig befasst sie sich mit den Systematisierungsbestrebungen rund um das „Preußische Modell“ und das „Dachauer Modell“ der Vorkriegszeit hin zur IKL. Im Gegensatz zum von Hermann Göring favorisierten staatlich orientierten „Preußischen Modell“ setzte sich schließlich das von Heinrich Himmler und vom Lagerkommandanten Theodor Eicke nach Dachauer Vorbild ersonnene, vom Staat getrennte Modell durch.

Die Rechtsgrundlagen für die KZ-Einweisungen der ersten Jahre wertet Julia Hörath im nachfolgenden Kapitel aus. Sie belegt für viele Orte, dass „Asoziale“ schon vor dem „Grunderlass vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ vom Dezember 1937 in KZ eingewiesen wurden. „Nicht nur – wie bisher angenommen – in Bayern, sondern auch in vielen anderen Gebieten des Reiches experimentierten lokale Akteure schon ab dem Frühsommer 1933 mit der ‚Schutzhaftverhängung‘ gegen ‚Asoziale‘ bzw. griffen – je nachdem wie es sich gerade anbot oder zweckdienlich erschien – auf andere rechtliche Konstrukte zurück.“ (S. 91) Diese unterschiedlichen Konstrukte nimmt das Kapitel unter die Lupe: Dazu zählten die Ausweitung der „Schutzhaft“, der „Heimtücke“-Vorwurf oder der § 20 der Reichsfürsorgeverordnung (RFV), der mit dem § 13 der Reichsgrundsätze für die Fürsorge – ähnlich wie das bayerische „Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“ – eine Anstaltseinweisung ermöglichte. Bei „Gewohnheits- und Berufsverbrechern“ dienten „Schutzhaft“ und „Vorbeugungshaft“ als polizeilicher Ersatz für die richterlich anzuordnende „Sicherungsverwahrung“. Durch die rechtlichen Konstrukte hindurch zogen sich unbestimmte Rechtsbegriffe, Negativ-Tatbestände und der Verweis auf das „gesunde Volksempfinden“. Sie waren dennoch laut Falk Pingel als „Schutzschilder der Normalität“ nötig. Mit Blick auf die Zäsur von 1933 kommt Hörath zu dem Schluss, dass nicht die ideologischen Begründungszusammenhänge – wie im ersten Kapitel gezeigt – neu waren, sondern die maßnahmenstaatlichen Möglichkeiten. Nach Ernst Fraenkels

Begriff des Doppelstaates agierte der Normenstaat auf Rechtsgrundlagen, während der im NS expandierende Maßnahmenstaat, davon losgelöst, nur nach Zweckmäßigkeit handelte.

Als Schlüsselereignis für die Entfaltung des Doppelstaats macht die Autorin dafür die „Bettlerrazzia" im Herbst 1933 aus: „Einem Initiationsritus gleich, hatte die Septemberrazzia den tradierten Institutionen der Wohlfahrts- und Strafrechtspflege nicht nur Gelegenheit geboten, maßnahmenstaatliches Agieren wie das ‚rechtsschöpferische' Überschreiten gesetzlicher Grundlagen zu erproben, sondern auch die Kooperation mit den neu geschaffenen Instrumenten des NS-Terrorstaates einzuüben." (S. 196) Die Razzien analysiert Hörath entlang dreier Schritte der politischen Problembearbeitung, der Politikformulierung und -durchführung sowie der Wirkungsentfaltung. Von Februar bis September 1933 initiierten vor allem das Propaganda- und das Innenministerium ein scharfes Vorgehen gegen Wanderarmut, auch um das Betteln in Konkurrenz zum Spendensammeln des „Winterhilfswerks" zu unterbinden. Im September selbst lag die Verantwortlichkeit für die Verhaftungen, die von einer Pressekampagne begleitet wurden, bei den lokalen Akteuren, die nach Orten für die Inhaftierungen suchten. Im Ergebnis habe eine „Summe regionaler Spezialpräventionen" (S. 199) eine neue Haftpraxis etabliert.

Genau diese lokalen Akteure sieht sich Julia Hörath auf der Mikroebene näher an, um ihre „Selbstermächtigung" zu rekonstruieren. Die drei von ihr gewählten Beispiele sind das preußische Frauen-KZ Moringen (ein vormaliges Arbeitshaus), das KZ Dachau in Bayern und das KZ sowie Landesarbeitshaus Kislau in Baden. Hörath hat umfangreiche statistische Daten zusammengetragen und zeichnet die Wechselwirkung zwischen Zentral- und Regionalebene sowie den regionalen Lernprozess nach. Im Ergebnis hält sie fest: „Die Untersuchung von Moringen, Dachau und Kislau hat gezeigt, dass kaum beachtete Haftstätten über die Entwicklungsdynamiken und Wirkungsmechanismen Aufschluss geben können, die zur Funktionserweiterung der KZ führten." (S. 243)

Aus ihrem umfangreichen Repertoire an Vorgängen zu KZ-Einweisungen greift sie Fallbeispiele heraus, um die konkrete Praxis analysieren zu können. Hörath identifiziert eine Reihe von Wegen der KZ-Einweisung: zum Beispiel über die ausgeweitete „Schutzhaft“ für „Arbeitsscheue“, die als kommunistische Gefahr betrachtet wurden, für die vagabundierenden „Heimtücke“-RednerInnen oder für die mit Pflichtarbeit nach RFV belegten „Arbeitsscheuen“. Bezüglich KZ-Einweisungen, die über den Weg der „Vorbeugungshaft“ erfolgten, geht sie neben der Situation in Preußen besonders auf die Verfahren in Baden und Verfahren gegen „asoziale Frauen“ in Thüringen ein. Am Ende steht ein Bild, das eine Arbeitsteilung im Doppelstaat zeigt. Eine feste Zuordnung der Handlungslogiken zum Maßnahmen- und Normenstaat gab es beispielsweise weder in Bezug auf die Gestapo noch auf die Kripo. Beide konnten maßnahmenstaatlich agieren. Schlussendlich griffen die „Vorbeugungshaft“ und die richterliche „Sicherungsverwahrung“ ineinander; erstere konnte so auch zur „Urteilskorrektur“ dienen.

Ihre volle Wirkung entfalteten diese Instrumente laut Hörath ab 1938, als das KZ-System der SS weitgehend von der Justiz abgeschottet wurde. Aus ihrer Sicht leiteten folgende Schritte die neue Phase maßgeblich ein: einmal die Gründung des Reichskriminalpolizeiamtes, sodann die Razzia gegen „Berufsverbrecher“ im März 1937, der Grunderlass vom 14. Dezember 1937 mit seiner um die „Asozialen“ erweiterten Zielgruppendefinition für die „Vorbeugungshaft“ und schließlich die „Aktion Arbeitsscheu Reich“ im April und Juni 1938. Nicht etwa eine neue ideologische Ausrichtung sei dafür ausschlaggebend gewesen, denn die biologistisch aufgeladene Kriminologie war längst im Rechtssystem verankert. Auch sei zumindest bis zum Juni 1938 nicht das Ziel der Arbeitskräfterekrutierung vorrangig gewesen. Julia Hörath schließt aus späteren Äußerungen aus der SS-Leitung des Vierjahresplans von 1939 vielmehr: „Durch die April-Aktion auf das ‚brachliegende‘ Arbeitskräftepotenzial der ‚Asozialen‘ und ‚Arbeitsscheuen‘ aufmerksam gemacht, hatte er der SS- und Polizeiführung möglicherweise vorgeschlagen, eine weitere Massenrazzia durchzuführ-

ren, um auf diese Weise die Erfassung der ‚Arbeitsunwilligen' zu beschleunigen." (S. 314)

Die weitere Verfolgungspolitik gegen „Asoziale" und „Berufsverbrecher" von 1938 bis 1945 trieb die Kripo selbst voran, wobei die KZ gegenüber Fürsorgeanstalten noch in ihrer Bedeutung stiegen. Das Instrumentarium erweiterte sich noch um das Jugend-KZ und die „Arbeitserziehungslager" bei der Gestapo. Die Zielgruppen dehnten sich gerade bei der sexuellen Devianz noch aus. Die Verfolgung radikalisierte sich weiter.

Abschließend zieht Julia Hörath folgendes Fazit: „Die sozialrassistische und kriminalpräventive Funktion der KZ war im Nucleus bereits 1933/34 vorhanden. Zwar hatte sie noch unterschiedliche Ausprägungen und erreichte selbstverständlich nicht die quantitative Dimension, welche sie später annehmen sollte; dennoch geht die Vorstellung, die frühen KZ seien ausschließlich zur terroristischen Zerschlagung der politischen Opposition genutzt worden, an der historischen Realität vorbei." (S. 323) Ihre Einschätzung deckt sich mit derjenigen Nikolaus Wachsmanns, der von Konzentrationslagern als bereits Mitte der 1930er Jahre „well-established weapons against social outsiders" ausgeht. Sie liefert dazu eine fundierte Studie, die erheblich zum besseren Verständnis des KZ-Systems beiträgt und für einen erweiterten KZ-Begriff plädiert. Die von ihr untersuchte Phase des praktischen Experimentierens bildete eine „unabdingbare Voraussetzung für die folgende Eskalation der Gewalt" (S. 330).

Hörath führt auch vor, wie hilfreich das Konzept des „Doppelstaats" von Ernst Fraenkel sein kann. Wenn die Funktionslogik des Maßnahmen- und Normenstaats nicht statisch einzelnen Institutionen zugewiesen wird, kann dieses Konzept die Radikalisierungen bei den KZ-Einweisungen erklären. „Es war das maßnahmenstaatliche Element, die von rechtlichen Bindungen befreite polizeirechtliche Logik der Gefahrenabwehr, welche die schrittweise Entgrenzung der Verfolgung von ‚Asozialen' und Mehrfachstraftätern auslöste; eine Entgrenzung, die schon im ‚Gewohnheitsverbrechergesetz' und im preußischen ‚Vorbeu-

gungshafterlass‘ 1933 angelegt war.“ (S. 330) Damit hat die Studie auch einen Beitrag zu Fragen rund um die Staatlichkeit der NS-Herrschaft generell geleistet.

Zugleich führt das Werk vor Augen, wie begrenzt Aussagen dazu bleiben müssen, die auf die Frage abzielen, wie viele Personen oder aus welchen Gründen Personen exkludiert und inhaftiert wurden. Dafür ist ein ganzes Institutionengeflecht einschließlich der Fürsorgeeinrichtungen auf regionaler Ebene en detail zu betrachten. Auch über die Zusammensetzung der KZ-InsassInnen mit schwarzem oder grünem Winkel besteht noch ein hoher Forschungsbedarf. Dafür hat, neben weiteren Studien, die in den letzten Jahren erschienen sind, Julia Hörath starke Impulse gesetzt. Vor allem ihr wiederholter Verweis auf die langen historischen Entwicklungslinien der staatlichen Politiken ist ein wichtiger Impuls: Gerade die Stigmatisierung und Exklusion während des Krieges und nach 1945 müssten dringend weitergehend analysiert werden.

Oliver Gaida

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN

Offen im Denken

ub | universitäts bibliothek

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

Link: https://duepublico2.uni-due.de/receive/duepublico_mods_00070555

Erschienen in: Sozial.Geschichte Online 25 (2019), S. 184–190

Dieses Werk kann unter einer Creative Commons Namensnennung -Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 3.0 Lizenz (CC BY-NC-ND 3.0) genutzt werden.